**Ihre neue Photovoltaikanlage – steuerliche Hinweise und Handlungsbedarf**

Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) erworben haben. Herzlichen Glückwunsch zu dieser Investition!

Obwohl die Finanzverwaltung in den letzten Jahren einige Vereinfachungen eingeführt hat, ist die steuerliche Behandlung von PV-Anlagen nach wie vor komplex und von Ihrer individuellen Situation abhängig. Damit Sie keine Fristen versäumen und keine unnötigen steuerlichen Risiken eingehen, haben wir nachfolgend die wichtigsten Punkte für Sie zusammengefasst.

## 1. Wer ist steuerlich betroffen?

Steuerlich relevant ist ausschließlich die Person (oder Gemeinschaft), die die PV-Anlage erworben hat und im **Marktstammdatenregister (MaStR)** als Betreiberin oder Betreiber eingetragen ist. Nur für diese Person sind die nachfolgenden Punkte zu prüfen.

## 2. Bitte prüfen: Besteht Handlungsbedarf?

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen. Wenn Sie auch nur eine Frage mit **JA** beantworten können, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt mit uns auf, bevor Sie weitere Schritte unternehmen.

| ✓ | Bitte prüfen Sie, ob einer der folgenden Punkte auf Sie zutrifft: |
|---|---|
| ☐ | Ich/Wir habe/n für diese PV-Anlage bereits im Vorjahr eine Steuererklärung über die Kanzlei Brand erstellen lassen. |
| ☐ | Ich/Wir betreibe/n PV-Anlagen auf fremden Dächern und/oder Freiflächenanlagen (z. B. auf gemieteten Gebäuden oder Freiflächen). |
| ☐ | Meine/Unsere PV-Anlage/n auf eigenem Dach hat/haben laut Marktstammdatenregister eine Bruttoleistung von insgesamt mehr als 30 kWp. |
| ☐ | Ich betreibe daneben ein weiteres (Klein-)Unternehmen (gewerblich oder freiberuflich). |

⚠ Wenn Sie eine dieser Fragen mit JA beantwortet haben, kontaktieren Sie uns bitte, bevor Sie gegenüber Ihrem Netzbetreiber oder dem Finanzamt Angaben machen. Fehlerhafte Angaben können zu unnötigem Aufwand und steuerlichen Nachteilen führen.

## 3. Steuerliche Hinweise für Standardfälle

Wenn Sie alle Fragen aus Abschnitt 2 mit NEIN beantworten konnten, gelten in der Regel die folgenden Punkte:

### 3.1 Montagekosten in der Einkommensteuererklärung

Die Kosten für die Montage der PV-Anlage können steuerlich als **Handwerkerleistungen** in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden – jedoch **nur, wenn Sie keinen Investitionszuschuss erhalten haben** (z. B. von der L-Bank, KfW oder einer Gemeinde). Bei einem Zuschuss entfällt die Abzugsmöglichkeit ganz oder teilweise.

### 3.2 Umsatzsteuer: Kleinunternehmerregelung richtig angeben

Dies ist ein besonders wichtiger Punkt: Beim Abschluss eines Einspeisevertrags mit Ihrem Stromeinspeiser (Netzbetreiber/Grundversorger) werden Sie gefragt, ob Sie **umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer** sind oder der Regelbesteuerung unterliegen.

In der Regel empfiehlt sich die Kleinunternehmerregelung – dann entfallen Umsatzsteuer-Voranmeldungen und eine gesonderte Erfassung in der Steuererklärung.

> **Wichtig: So prüfen Sie Ihre aktuelle Einstufung**
> Schauen Sie in Ihre letzte Jahresabrechnung des Netzbetreibers für die Stromeinspeisung. Ist dort für die Vergütung **Umsatzsteuer ausgewiesen**, unterliegen Sie der Regelbesteuerung – und dies muss dann zwingend in Ihrer Steuererklärung erfasst werden. Bitte teilen Sie uns das mit.

## 4. Unterlagen für die Steuererklärung

Bitte halten Sie für unsere Zusammenarbeit folgende Unterlagen bereit:

- Kaufrechnung der PV-Anlage (inkl. Montage)
- Einspeisevertrag mit dem Netzbetreiber
- Jahresabrechnung des Netzbetreibers (Stromeinspeisung)
- Nachweise über erhaltene Zuschüsse (falls vorhanden)
- Eintragungsbestätigung aus dem Marktstammdatenregister

## 5. Weiterführende Informationen

Als zusätzliche Nachschlageunterlage finden Sie weitere Informationen in dem verlinkten Schreiben **Merkblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur steuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen.**

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns einfach an.

Ihr Team der ***Steuerkanzlei Brand***